

Antwort zu Frage 1

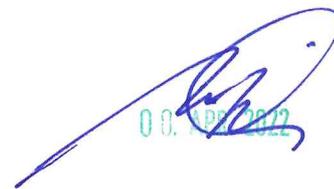
Die grundlegende Anfrage betrifft die Akteneinsicht für die v. g. drei Leistungsvergaben aus den Kalenderjahren 2019, 2020 und 2021. Die Akteneinsicht kann, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Gesetze, in den Räumen der Gemeindeverwaltung am Donnerstag, 21.04.2022 stattfinden. Seitens des Fachbereichs I werden die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitgestellt und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter für den Termin abgestellt.

Die weitere Anfrage, die unter Punkt 1. bis 4. aufgeführten Inhalte bereits im Vorfeld zur Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen, muss aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden. Die beantragte Übergabe im Vorfeld entspricht in Qualität und Quantität den in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen, was die beantragte die Akteneinsicht nicht mehr erfordern würde. Ebenso müssten sämtliche Unterlagen kopiert und übergeben werden, was derzeit aus Kapazitätsgründen innerhalb des FB I nicht abgebildet werden kann. Eine digitale Ausreichung ist im Hinblick auf die DV-Richtlinien nicht möglich. Wir schlagen daher vor, die Akteneinsicht als Antragsinhalt weiter zu verfolgen und auf eine vorab-Übergabe von Unterlagen zu verzichten.

Unterpunkt „5. Nachweise Kontrolle Zahlung Mindestlöhne“

Bei den gegenständlichen Dienstleistungsverträgen werden gemäß § 9 Abs. 1, Satz 4 BbgVerG die Einhaltung der Mindestlöhne über bestätigende Bescheinigung der zuständigen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer eingefordert. Derzeit erstellt die Verwaltung die entsprechenden Anschreiben, welche in den kommenden 14 Tagen versendet werden. Mit Auswertung der Rückläufer kann hierzu der Nachweis der Kontrolle erbracht werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.



0 0. 08. 2022